HERTA STAFFA
Leiterin Öffentlichkeitsarbeit
und Servicestelle

Das Recht auf das eigene Bild

Das Recht am eigenen Bild ist insbesondere in §78 Urheberrechtsgesetz geregelt. Diese Bestimmung besagt, dass Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, durch die sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechtigte Interessen der/ des Abgebildeten verletzt würden. Für einige Medien ist ein Artikel ohne das Bild eines Opfers oder Täters undenkbar. So finden sich leider immer wieder auch Fotos von Kindern, deren Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wurde, ohne unsere Zustimmung in den Medien.

Nach Absprache mit der Gruppe Recht wurde und wird in einigen Fällen eine Medienanwältin eingeschaltet, die dann gerichtlich gegen die Medien vorgeht. So konnten bereits mehrfach erhebliche Schadenersatzzahlungen für Kinder lukriert werden.

Aber auch Kinder, die in Wohngemeinschaften oder bei Pflegeeltern leben, werden gerne für Folder, Broschüren, Homepagebeiträge, Videos und vieles mehr von den verschiedenen Trägern oder Medien vor den Vorhang gebeten. Um hier für alle Klarheit zu schaffen, muss es für all diese Medienaktivitäten die schriftliche Zustimmung des Kindes/Jugendlichen, der Eltern, der zuständigen Sozialarbeiterin und der Sozialpädagogin geben. Das klingt nach einem großen Aufwand, stellt jedoch sicher, dass alle Beteiligten/Betroffenen sich auch der Tragweite einer Veröffentlichung bewusst sind. Für Jugendliche ist es oft verlockend, in den Medien zu sein, doch dass die Medienpräsenz auch ihre Schattenseiten hat, wird oft ausgeblendet. Wenn realisiert wird, dass plötzlich viele Leute über die eigene Geschichte Bescheid wissen, man erkannt und darauf angesprochen wird, ist es zu spät, um sich zurückzuziehen.

2014 hatten mehr als 60 Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der MAG ELF oder bei Pflegeeltern leben, Medienauftritte, für die die Zustimmung aller Beteiligten eingeholt wurde.